



Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton St.Gallen

1 Grundlagen

Dem Dienst für Pflege und Entwicklung des Gesundheitsdepartements St. Gallen obliegt nach Bundesrecht die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie des Tarifschutzes. Die Leistungserbringer sind nach Art. 9 und 10 der Verordnung über die Pflegefinanzierung verpflichtet, eine Kostenrechnung nach entsprechenden Vorgaben zu führen und diese fristgerecht einzureichen. Die einheitliche Erfassung der Kosten in der Langzeitpflege soll die Vergleichbarkeit und Transparenz der Kosten bzw. der Kostendeckungsgrade gegenüber Nutzenden und den Finanzierenden erhöhen.

Die Redi AG Treuhand wurde durch den Dienst für Pflege und Entwicklung beauftragt, die Einhaltung der Empfehlungen von ARTISET resp. der Bestimmungen im Merkblatt «Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton St. Gallen» anhand der eingereichten Unterlagen zu überprüfen.

Gesetzliche Grundlage	Regelungsinhalte zu Kantonsaufgaben
Schweizerisches Obligationenrecht (abgekürzt OR)	Vorschriften zur kaufm. Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff.)
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (abgekürzt KVG)	Regelung der Restfinanzierung der Pflegekosten (Art. 25a); wirtschaftliche Leistungserbringung (Art. 32 und 56); Einhaltung des Tarifschutzes (Art. 44)
Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (abgekürzt VKL)	Investitionen (Art. 8); Ermittlung der Kosten und Erfassung der Leistungen (Art. 9, 11 bis 14)
Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV)	Festlegung der Höchstansätze für Pflegekosten (Art. 2); Gestaltung Kostenrechnung (Art. 9); einzureichende Unterlagen (Art. 10)

1.1 Einzureichende Unterlagen

Seit dem Geschäftsjahr 2019 kommt in der Schweiz nur noch eine einheitliche Kostenrechnung mit entsprechenden Handbüchern des Branchenverbandes ARTISET zum Einsatz. Diese sind per Verordnung im Kanton St. Gallen verbindlich. Die Handbücher der Kostenrechnung und Anlagenbuchhaltung sind per Lizenz über das «KVG-Paket gross» bei ARTISET zu beziehen. Folgende Unterlagen sind bis 30. April 2025 zusätzlich zur Kostenrechnung einzureichen:

- Erfolgsrechnung
- Bilanz
- Bericht der zuständigen Kontrollstelle (Revisionsbericht)
- gültige Taxordnung des erfassten Rechnungszeitraums



- Anlagebuchhaltung

2 Hinweise zum Ausfüllen der Kostenrechnung und Leistungsstatistik

2.1 Heimangaben

Die Angaben zu Trägerschaft, Heimleitung und Kostenrechnungsverantwortlichen (Name/ Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) werden benutzt, um Unterlagen und Informationen zu versenden.

Wird unter Punkt «2.3 Angaben zur Ermittlung des Verteilschlüssels gemäss Tätigkeitsanalyse» angegeben, dass zur Kostenverteilung eine Tätigkeitsanalyse existiert und auch verwendet wurde, kann im Tabellenblatt «7. Verteilschlüssel Pflege» die Kostenverteilung nicht mit dem Schlüssel 75:25 angegeben werden. Im umgekehrten Fall, wenn eine detaillierte Kostenverteilung vorgenommen worden ist, also nicht 75:25, dann kann bei der Angabe zur Tätigkeitsanalyse nicht stehen, dass keine vorhanden ist.

2.2 Kostenstellen-Kostenträger

Die in die Kostenrechnung übernommenen Aufwände und Erträge müssen mit der Erfolgsrechnung der Finanzbuchhaltung übereinstimmen:

- Der betriebsfremde und einmalige Erfolg muss erfasst werden.
- Nebst den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf dem Anlagevermögen sind in der Regel keine weiteren Aufwände oder Erträge sachlich abzugrenzen. In der FIBU werden alle zeitlichen Abgrenzungen vorgenommen, so dass die ordentlichen Aufwände und Erträge direkt in die Kostenrechnung übernommen werden können.
- Direkte Steuern gelten als betriebsfremde Kosten und dürfen nicht in die Kostenrechnung übernommen werden. Werden diese ausnahmsweise in der FIBU über den ordentlichen Betriebsaufwand erfasst, müssen die direkten Steuern sachlich abgegrenzt werden.

2.3 Umlageschlüssel

Die Umlageschlüssel müssen dokumentiert und nach dem Grundsatz der Stetigkeit angewendet werden. Sie müssen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Insbesondere jährlich variierende Grössen, wie die Anzahl Mitarbeitende oder Bewohnende sind anzupassen. Fixe Grössen wie Quadratmeter der Gebäudeflächen sind alle drei Jahre oder bei baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen anzupassen.

Auf die leistungserbringende Kostenstelle «KVG-Pflege» (KST 231) dürfen nur Kosten für die Erbringung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung umgelegt werden.

Bei der Anwendung der Umlageschlüssel (Tabelleblatt 5 «Umlagen») für folgende dienstleistungserbringenden Kostenstellen, soweit diese in der Kostenrechnung geführt werden, ist folgendes zu berücksichtigen:



- Aktivierung (KST 091); in der Regel zu 100 Prozent auf Betreuung oder direkt auf die leistungserbringende Kostenstelle (KST 230)
- Apotheke (KST 095); in der Regel Umlagen auf die Kostenstellen Material der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) und Medikamente der Spezialitätenliste (SL)

2.4 Verteilschlüssel Pflege

Die Auswertung der Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt 11 «Kostenträgerauswertung») erfolgt mittels dem in der Kostenrechnung hinterlegten Verteilschlüssel. Dieser Verteilschlüssel wird wie folgt ermittelt:

Der Verteilschlüssel der Kosten der Kostenstelle «Pflege allgemein» soll mit einer heimspezifisch durchgeführten Arbeits- und Tätigkeitsanalyse für das Pflegepersonal ermittelt werden. Grundlage für die Arbeits- und Tätigkeitsanalyse ist die aktuelle Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz. Der resultierende Verteilschlüssel muss aktuell, belegbar, repräsentativ und plausibel sein. Er wird in der Kostenrechnung im Tabellenblatt 7 «Verteilschlüssel Pflege» hinterlegt.

Die Durchführung einer heimspezifischen Arbeits- und Tätigkeitsanalyse wird im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit des Verteilschlüssels Pflege als äusserst wichtig erachtet. Eine allfällige Anpassung kann ebenfalls Auswirkungen auf die Betreuungs- und Pensionsstaxen haben.

Liegt keine heimspezifische Arbeits- und Tätigkeitsanalyse vor, wird ein Verteilschlüssel «Pflege» gemäss nachfolgender Tabelle für die Verteilung der Kosten der Pflege allgemein auf die Kostenträger «Betreuung» und «KVG-Pflege» angewendet:

Kostenart	Betreuung	KVG-Pflege	Total
Lohn Pflege Fachpersonal	25%	75%	100%
Lohn Pflege Assistenzpersonal	25%	75%	100%
Lohn Pflegepersonal in Ausbildung	25%	75%	100%

Anmerkung: Die Strukturzeiten sind im Verteilschlüssel «Pflege» gemäss dieser Tabelle nicht separat ausgewiesen. Dazu empfehlen wir dringend eine Tätigkeitsanalyse.

Kosten für Pension, MiGeL und SL werden direkt in der Kostenstellenrechnung oder via Umlageschlüssel zugeordnet. Abweichungen von dieser Regel müssen mittels heimspezifischer Arbeits- und Tätigkeitsanalyse ausgewiesen sein.

2.5 Vergütung der Pflegematerialien

Seit 1. Oktober 2021 wurde die Vergütung der Pflegematerialien auf Bundesebene neu geregelt. Diese werden über die obligatorische Krankenversicherung abgerechnet. Dadurch werden die bisherigen Kostenträger – die Bewohnenden oder die Gemeinden – entlastet.



Die MiGeL Aufwände und Erträge sind wie folgt zu verbuchen:

- MiGeL A Aufwände und Erträge sind der KST 231 KVG zuzuweisen
- MiGeL B Aufwände und Erträge sind der KST MiGeL zuzuweisen
- MiGeL C Aufwände und Erträge sind der KST MiGeL zuzuweisen

Weitere Details zur Verbuchung der MiGeL-Aufwände und -Erträge können Sie dem Informationsschreiben von ARTISET und senesuisse vom 20. September 2021 entnehmen.

2.6 Anlagen

Als kalkulatorische Kosten werden die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen über sachliche Abgrenzungen in die Kostenrechnung übernommen. Als Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Kosten dient die Anlagebuchhaltung (siehe Abschnitt 3).

3 Hinweise zum Ausfüllen der Anlagebuchhaltung

Die Anlagebuchhaltung dient zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten der Anlagenutzung für die Kostenrechnung. Dies enthält sowohl die kalkulatorischen Zinsen als auch die kalkulatorischen Abschreibungen.

Zur Führung der Anlagebuchhaltung dient das Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Version 2019, von ARTISET als Grundlage.

3.1 Investitionen

Bei Investitionen liegt die **Aktivierungsgrenze** für Einzelgüter bei Fr. 5'000.– und für Massengüter bei Fr. 20'000.–. Die Institution kann die Grenze tiefer ansetzen, jedoch in keinem Fall höher als die erwähnten Aktivierungsgrenzen.

Investitionen gelten dann als Massengut, wenn sie eine Nutzungsdauer von mehreren Jahren ausweisen, die Menge x Preis je Stück im Total über Fr. 20'000.– liegt (Aktivierungsgrenze) und diese zur Nutzung auf der gleichen Kostenstelle eingesetzt werden. Es wird empfohlen, z.B. Pflegebetten, Pflegenachtische, Rollstühle usw. als Massengüter zu definieren. Die Investitionen lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

3.1.1 Werterhaltende Investitionen

Wererhaltende Investitionen werden immer in der Erfolgsrechnung und der Kostenrechnung belastet (Aufwand). Als werterhaltende Investitionen gelten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung der Anlage in der geplanten Nutzungsdauer und dem geplanten Nutzungsumfang sicherstellen und nicht den Wert der Anlage erhöhen.

3.1.2 Lebensverlängernde Investitionen

Lebensverlängernde Investitionen werden aktiviert und fliessen in die Bilanz sowie in die Anlagebuchhaltung. Lebensverlängernde Investitionen verlängern die Nutzungsdauer der bestehenden Anlage. Darunter fallen Umbauten, Erweiterungen, Renovationen und Sanierungen. Sie verbessern künftig die Qualität der Anlage und verlängern dadurch die Nutzungsdauer.



3.1.3 Wertvermehrnde Investitionen

Wertvermehrnde Investitionen werden aktiviert und fliessen in die Bilanz sowie in die Anlagebuchhaltung. Wertvermehrnde Investitionen schaffen zusätzlichen quantitativen Nutzen. Dies kann durch einen Kauf, einer Erweiterungsanschaffung, einen Neubau oder einer Ersatzanschaffung geschehen.

3.2 Abschreibungen

Ab Betriebsbereitschaft der Anlage werden erstmals Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen erfolgen linear vom Anschaffungswert. Ist der Restwert «Null» erreicht, werden keine weiteren Abschreibungen mehr vorgenommen. Um eine einheitliche Betrachtungsweise zu erhalten, werden die Anlagen in Kategorien mit folgenden jährlichen linearen Abschreibungssätzen aufgeteilt:

Kategorie 1 (A0)	Dauereinrichtungen unbegrenzt (Grundstücke)	0%
Kategorie 2 (A1)	langfristige Anlagenteile, d.h. mehr als 30 Jahre Nutzungsdauer (Nutzungsdauer im Durchschnitt 33 Jahre); Gebäude einschliesslich Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten usw.	3%
Kategorie 3 (C1)	mittelfristige Anlagenteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 15 bis höchstens 30 Jahren (Nutzungsdauer im Durchschnitt 20 Jahre); Sanitär- und Elektroinstallationen	5%
Kategorie 4 (D1)	kurzfristige Anlagenteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 5 bis höchstens 15 Jahren (Nutzungsdauer im Durchschnitt 10 Jahre); bewegliches Mobiliar	10%
Kategorie 5 (F1/F2)	sehr kurzfristige Anlagenteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 3 bis höchstens 5 Jahren (Nutzungsdauer im Durchschnitt 4 Jahre); Fahrzeuge, EDV-Hardware und -Software usw.	25%
Kategorie 6 (B1)	Bauprovisorien, die wieder abgebaut werden; Abschreibungen über die anlage-spezifische wirtschaftliche Nutzungsdauer* *AswN	
Kategorie 7	mehrfachjährige Projekte vor Nutzungsbeginn, z.B. Anlagen im Bau oder Sanierungsprojekte ¹	0%
Kategorie 10	für Investitionsgüter unter der Aktivierungsgrenze; Erfassung nur für Inventar-zwecke ²	

(Quelle: Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Version 2019; Seite 21 ff.)

1 Erfassung vor Nutzungsbeginn in der Anlagebuchhaltung detailliert oder als kumulierter Wert zur korrekten Erstellung des Anlagespiegels. Ab Nutzungsbeginn die Anlagen aus der Kategorie 7 aufgrund der Bauabrechnung nach Objekt detailliert umbuchen in die jeweiligen Anlagekategorien der Anlagebuchhaltung. In der Bilanz auf die entsprechenden Konten aufteilen.

2 Wenn eine Institution Anlagen unter der Aktivierungsgrenze zu Inventar-zwecken in der Anlagebuchhaltung erfasst, so sind diese so zu erfassen, dass keine Abschreibungen generiert werden. Die Anlagekategorie 10 wird im Anlagespiegel nicht ausgewiesen. Die Anlagegüter werden bei der Beschaffung dem Aufwandkonto und der jeweiligen Kostenstelle in der Kostenrechnung belastet.



3.3 Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen für die Kostenrechnung werden auf Grundlage der Anlagebuchhaltung berechnet. Die **Verzinsung erfolgt mittels Durchschnittswertmethode**, d.h. die Summe des Anlagewerts wird halbiert. Folgend ein Beispiel:

- Summe Anlagewert gemäss Anlagebuchhaltung: Fr. 20'000'000.–
- Basis zur Verzinsung mittels Durchschnittswertmethode (1/2): Fr. 10'000'000.–

Bei nicht abnutzbaren Anlagegütern (Grundstücke) ist der Anschaffungswert als Basiswert für die Verzinsung zu verwenden. Wertsteigerungen werden dabei nicht berücksichtigt. ARTISET empfiehlt, zur Ermittlung des **Zinssatzes** auf den aktuellen Referenzzinssatz des [Bundesamtes für Wohnungswesen](#) (BWO) per 1. Januar des Geschäftsjahres abzustellen. Der Kanton St. Gallen empfiehlt jedoch den **Referenzzinssatz von 1.75%** für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Werden die Zinsen nicht in der Form einer Miete oder durch Verrechnung in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen (z.B. bei einer Finanzierung durch die öffentliche Hand), muss die Institution für die Kostenrechnung eine Abgrenzung der Zinsen in der Höhe des Zinssatzes gemäss BWO ausweisen. Ist der effektive Zinssatz höher als der kalkulatorische Zinssatz gemäss BWO, so muss die Differenz in der Kostenrechnung ebenfalls abgegrenzt werden.

4 Abgrenzung Nebenbetriebe

Die Nebenbetriebe sollten so verursachergerecht wie möglich abgegrenzt werden. Alterswohnungen, Restaurants, Spitex-Angebote etc. sollten wenigstens Lohnaufwände für Personal, Verwaltungsaufwände für die Administration sowie Materialaufwände und Mietaufwände (oder Gebäudeumlagen) ausweisen. Auch die Erträge aus den Nebenbetrieben müssen ausgewiesen werden und sollten durch die Erfolgsrechnung belegt werden können.

St. Gallen, 29. Januar 2025